

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 19 (1927)
Heft: 5

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlag wurde von keiner Seite erhoben. Die Konstituierung wird vorgenommen werden, nach Fühlungnahme des Internationalen Arbeitsamtes mit der Kommission für intellektuelle Zusammenarbeit, die im Juli 1927 zusammengetreten wird.

Hinsichtlich der Schaffung einer Filmsammlung über Arbeitsfragen beschloss der Verwaltungsrat, das Internationale Arbeitsamt mit der Erstellung eines Katalogs über die Arbeitsfragen betreffenden Films zu beauftragen.

Ferner bestellte der Verwaltungsrat eine Kommission für Arbeitslosenfragen, die sich aus je einem Vertreter jeder Gruppe zusammensetzt, nämlich aus den Herren Kasama (Japan), Cort van der Linden (Holland) und Schürch (Schweiz).

Die Hauptdebatte erhob sich über das Budget pro 1928. Die Arbeitgebervertreter und der Delegierte der englischen Regierung bemühten sich in den Kommissionsberatungen, eine Reduktion der verschiedenen Posten herbeizuführen. Die Arbeitgebergruppe erklärte schliesslich in der Plenarsitzung, dass sie sich der Stimme enthalten werde. Der Berichterstatter der Budgetkommission, unser Genosse J o u h a u x, hob hervor, wie schwer dem Internationalen Arbeitsamt eine befriedigende Erfüllung seiner Aufgaben und eine weitere Entwicklung gemacht werde, wenn man ihm einengende Schranken setze, die seine Tätigkeit in Frage stellen. Das Budget wurde mit 16 Stimmen bei 6 Enthaltungen der Arbeitgebervertreter angenommen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass für diese das Internationale Arbeitsamt zu einem blossen Briefkasten erniedrigt werden sollte. Die Initiative und die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes sind ihnen ein Dorn im Auge. Diese Haltung ist für die Arbeiterklasse der beste Grund, der Institution von Genf ihre Unterstützung zu gewähren.

Die deutsche Regierung brachte zwei Anträge ein betreffend die zulässigen Sprachen. Der eine sieht vor, dass die in deutscher Sprache gehaltenen Reden durch die offiziellen Interpreten übersetzt werden sollen in dem Masse, als ihre Kenntnis der deutschen Sprache dies erlauben; der andere regt die Erstellung eines authentischen deutschen Textes der von der Arbeitskonferenz angenommenen Uebereinkommen an; dieser Text soll dieselbe Wirksamkeit besitzen wie der französische und englische Text. Die Vertreter der Länder italienischer und spanischer Zunge nahmen für sich dieselben Vorteile in Anspruch. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, der Arbeitskonferenz einen Zusatzantrag zu deren Reglement zu unterbreiten, wonach die neuen für die deutsche Sprache geforderten Erleichterungen der Interpretation nach Möglichkeit auf alle nichtoffiziellen Sprachen ausgedehnt werden sollen.

Arbeitsrecht.

Ueber den Lohnanspruch bei der Verhinderung an der Arbeitsleistung.

Art. 335 des Obligationenrechtes gibt dem Dienstpflichtigen bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird.

Nun hat das Gewerbegericht der Stadt Bern — 23. Jahresbericht, pro 1926 — zu diesem Artikel in zwei Urteilen in überaus interessanter

Weise Stellung genommen. Es erklärt die Voraussetzung zur Lohnzahlungspflicht für eine verhältnismässig kurze Zeit während unverschuldeter Krankheit in der Regel auch dann für vorhanden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf kurze Frist lösbar gewesen ist, aber faktisch schon eine längere Dauer (mindestens einen Monat) hinter sich hat. Die « verhältnismässig kurze Zeit » wurde vom Gewerbegericht Bern u. a. wie folgt bemessen:

Jahresberichte	Branche	Dienstdauer	Lohnanspruch
1914, S. 33	1 Kontrolleur	6 Monate	2 Wochen
1925, S. 20	1 Spediteur	12 Monate	1 Monat
1917, S. 12	1 Coiffeur	6 Monate	2 Wochen
1919, S. 15	1 Hilfsarbeiter	mehrere Monate	2 Wochen
1920, S. 19	1 Bierdepothalter	mehrere Jahre	die verlangten 6 Wochen
Urteil vom			
12 X. 1920	1 Kassierin	1 Jahr	1 Monat
7. V. 1926	1 Schlosser-Vorarb.	1 Jahr	1 Monat
24. VIII 1926	1 Küfer	1½ Monate	5 Tage

Als Wegleitung für die Praxis stellt das Gewerbegericht Bern folgende Skala auf, welche durch besondere Umstände des Einzelfalles (Dienststellung, Uebung) eine Korrektur erfahren darf.

Dienstdauer	Lohnzahlung
1— 2 Monate	2—4 Tage
3 Monate	1 Woche
6 Monate	2 Wochen
9 Monate	3 Wochen
1 Jahr	1 Monat
2— 4 Jahre	2 Monate
5— 9 Jahre	3 Monate
10—14 Jahre	4 Monate
15—19 Jahre	5 Monate usw.

Das Hinausschieben der Geltendmachung dieses gesetzlich festgelegten Anspruches kann nicht ohne weiteres als Verzicht ausgelegt werden, wie bei einer gewöhnlichen Lohndifferenz. Als unverschuldet wurde auch die Krankheit infolge Lungenblutung bei übermässigem Skisport angesehen.

Wir möchten der Gewerkschaftspresse den Abdruck der vorstehenden Skala anheimstellen, zuhanden der Rechtsauskunftsämter sowohl, wie der Arbeiter und der Angestellten selbst.

Silberroth.

Arbeiterbildungswesen.

Bildungsarbeit im Sommer.

Kaum zieht der Frühling ins Land, so legen sich die meisten Bildungsausschüsse aufs Ohr zum Sommerschlaf, der so fest ist wie der Winterschlaf der Murmeltiere. Und erst gegen den Herbst hin erwachen sie wieder, um die Arbeit für das Winterhalbjahr vorzubereiten. Diese Einstellung der Bildungstätigkeit im Sommer hat natürlich ihre guten Gründe. Da haben die Genossen auf ihrem Pflanzland zu tun. Und jeden Sonntag ziehen sie in die Berge oder sonstwohin. Auf jeden Fall haben sie keine Lust, in ein dumpfes Zimmer zu sitzen, um einen Vortrag anzuhören. Ganz recht. Aber muss denn die Bildungsarbeit unbedingt in einem rauchgeschwängerten Lokal betrieben werden? Ge-